

## Hinweise zum Antrag auf Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2007 (BGBl. I S.370)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ◆ Schriftlicher Antrag (Vordruck auf unserer Homepage) des/der Eigentümerin(s) auf Erteilung einer Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG)
- ◆ Lageplan mit Einzeichnung der Gebäude und der erforderlichen Pkw-Stellplätze. Achten Sie bitte auf die korrekte Flurstücksbezeichnung mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück. Diese Angaben werden Bestandteil der Bescheinigung. Bei fehlerhafter Angabe muss die Bescheinigung (gebührenpflichtig!) neu ausgestellt werden.
- ◆ Grundrisszeichnungen aller Geschosse gemäß Bauprüfverordnung auf der Grundlage der genehmigten Unterlagen; bei bestehenden Gebäuden ist der Bestand genau darzustellen (Baubestandszeichnungen). In den Grundrissen sind die zu einer Wohneinheit (Einheit) gehörenden Räume (einschließlich der dazugehörigen Abstellräume bzw. Pkw-Stellplätze außerhalb der Wohneinheit) mit einer eingekreisten arabischen Zahl zu kennzeichnen. Alle Räume müssen bezeichnet sein (Schlafzimmer, Küche etc.). Gemeinschaftsräume erhalten **keine** Nummer (Treppenhaus, Waschküche, Trockenraum, Heizkeller, Öllageraum usw.).
- ◆ Schnittzeichnungen und Ansichten (ohne Nummerierung).

Alle Unterlagen müssen beschriftet sein (Objekt, Lage, Straße, Hausnummer, Keller-, Erd-, Ober-, Dachgeschoss, Schnitt, Ansichten).

Die genannten Pläne müssen von den Eigentümern mit Tagesdatum unterschrieben sein.

Der schriftliche Antrag ist einfach einzureichen, alle anderen Unterlagen so oft, wie Bescheinigungen vom Notar benötigt werden und eine Ausfertigung für die Bauakte.

Beispiel:

